



Informationsblatt Nr. 25

Gesetzliche Betreuung

Im höheren Alter kann es sein, dass man seine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Zum Beispiel wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung. Oder einer psychischen Erkrankung. Oder wegen einer altersbedingten Krankheit wie Demenz und Alzheimer. Dieser Zustand kann vorübergehend oder dauerhaft sein. In jedem Fall braucht die betroffene Person jemanden, der sie bei wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen vertreten kann.

Die gesetzliche Vertretung können Sie vorab selbst mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht regeln (siehe Informationsblatt Nr. 24 - Vorsorgevollmacht). Wenn Sie eine **Vorsorgevollmacht** haben, ist eine gesetzliche Betreuung nicht erforderlich. Wenn Sie das nicht gemacht haben, bestimmt das Betreuungsgericht einen gesetzlichen Vertreter oder eine Vertreterin für Sie. Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Die gesetzliche Betreuung wird nur für die Lebensbereiche und Aufgaben eingerichtet, in denen Sie Hilfe brauchen (Aufgabenkreise, siehe weiter unten).

Eine gesetzliche Betreuung können Sie selbst beim Amtsgericht (Betreuungsgericht) beantragen. Den Antrag können aber auch andere Personen stellen, z. B. Angehörige, Nachbarn, Freunde, Mitarbeiter eines Pflegedienstes. Das Amtsgericht ordnet eine Betreuung nur dann an, wenn sie wirklich nötig ist. Eine gesetzliche Betreuung kostet Geld. Die Kosten für die Betreuung müssen Sie selber zahlen. Wenn Sie das nicht können, zahlt die Justizkasse die Kosten.

Als Betreuer kommen zunächst einmal Personen in Frage, die Ihnen nahestehen. Zum Beispiel Familienangehörige. Aber auch Mitarbeiter eines Betreuungsvereins, der Betreuungsbehörde, ehrenamtliche Betreuer oder Berufsbetreuer. Wenn Sie eine Betreuungsverfügung gemacht haben (siehe Informationsblatt Nr. 24), prüft das Gericht, ob die darin genannten Personen als Betreuer für Sie geeignet sind. Wenn das der Fall ist, bestellt das Gericht die gewünschte Person als Ihren Betreuer oder Ihre Betreuerin. Dabei legt das Gericht auch fest, für welche Aufgabenbereiche die Betreuung gelten soll.

Die Aufgabe von Betreuern

Der gesetzliche Betreuer oder die gesetzliche Betreuerin soll Sie bei Angelegenheiten in den festgelegten Aufgabenbereichen, für die Ihre Unterschrift erforderlich ist, vertreten.

Er oder Sie darf Sie nur dann vertreten, wenn Sie die Angelegenheit wegen Ihrer Krankheit oder Behinderung nicht selbst regeln können. Ihre Wünsche müssen dabei immer beachtet werden. Es ist nicht die Aufgabe von gesetzlichen Betreuern, persönliche Hilfe zu leisten (z. B. die Wohnung putzen, einkaufen gehen, usw.).

Gesetzliche Betreuer müssen regelmäßig Berichte über ihre Betreuungstätigkeit schreiben und an das Gericht schicken. Das Gericht kontrolliert, ob sie ihre Arbeit richtig machen.



Mögliche Aufgabenkreise

Vermögensangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis betrifft die finanziellen Angelegenheiten. Ihre gesetzliche Betreuung muss alle Einnahmen und Ausgaben, die für Sie anfallen und Ihr Vermögen betreffen, genau aufschreiben und zur Kontrolle an das Gericht schicken. Zum Beispiel über die Ein- und Ausgaben für Ihre Lebenshaltung oder Schulden. Ihre gesetzliche Betreuung muss auch überprüfen, ob Sie noch mit Geld umgehen können.

Aufenthaltsangelegenheiten

In diesem Aufgabenkreis geht es um Regelungen zu Ihrer Unterbringung. Zum Beispiel den Umzug in eine andere Wohnform. Wie zum Beispiel in ein Pflegeheim. Oder in eine geschlossene Einrichtung, wenn es erforderlich ist.

Gesundheitsangelegenheiten und Heilbehandlung

In diesem Aufgabenkreis geht es um Entscheidungen zu medizinischen Maßnahmen (ambulant und stationär). Zum Beispiel um die Einwilligung in Untersuchungen, Operationen und Heilmaßnahmen. Ganz wichtig sind Einverständniserklärungen, wenn Sie bestimmte Medikamente bekommen sollen.

Wohnungsangelegenheiten

In diesem Aufgabenkreis geht es um Regelungen, die mit Ihrer Wohnung zu tun haben. Zum Beispiel um die Zahlung der Miete, um Wohngeldansprüche, um die Auflösung Ihrer Wohnung (z. B. wenn Sie in ein Pflegeheim umziehen). Da es hier auch um finanzielle Angelegenheiten geht, werden die Aufgabenbereiche 'Vermögensangelegenheiten' und 'Wohnungsangelegenheiten' meistens kombiniert.

Post- und Fernmeldeangelegenheiten

In diesem Aufgabenkreis geht es um Post- und Telefonangelegenheiten. Ihre gesetzliche Betreuung kann zum Beispiel Ihre Post annehmen und öffnen. Und entscheiden, ob Sie den Brief (oder das Paket) bekommen sollen oder nicht.

Vertretung gegenüber Behörden, Klinikleitung und Heimleitung

In diesem Aufgabenkreis kann es zum Beispiel um Beschwerden an die Heimleitung gehen. Gerade bei solchen Angelegenheiten ist eine Vertretung besonders wichtig.

Zusätzlich zu den genannten Aufgabenkreisen gibt es rechtliche Angelegenheiten, die Ihre gesetzliche Betreuung vom Amtsgericht genehmigen lassen muss. Zum Beispiel:

- wenn in Ihrem Namen ein Kredit aufgenommen werden soll,
- bei Erbschaftsstreitigkeiten,
- beim Auflösen von Bankkonten,
- bei der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung,
- wenn Ihre Wohnung gekündigt werden soll

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin